

Melde-, Registrierungspflichten für Lebensmittelunternehmen nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/ 2004

Nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 hat der Lebensmittelunternehmer die Verpflichtung sich bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zum Zwecke der Registrierung zu melden.

An:

Die Landrätin des Landkreis Gießen

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Rodheimerstr. 33

35398 Gießen

Tel.:0641/9390-6200, Fax: 0641/9390-6214

E-Mail: poststelle.avv@lkgi.de

Bereits bekannte und erfasste Lebensmittelunternehmen gelten als registriert. Eine aktive Meldung dieser bereits den Lebensmittelüberwachungsbehörden bekannten Betriebe durch den Lebensmittelunternehmer ist daher nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt aber, dass alle Neugründungen, alle wichtigen Veränderungen in bestehenden Betrieben (z.B. Erweiterung der Betriebsräume, Änderungen in der Produktpalette oder auch Betriebsschließungen) durch den Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde zu melden sind.

Das Anmeldeformular kann über den unten genannten Link abgerufen werden.

http://www.hmuelv.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=b66c5367239fb7121a04f1948a4f53f1

Dioxin- und PCB-Meldepflichten nach der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung
Informationen des HMUELV und nähere Erläuterungen für die Unternehmer erhalten Sie hier:

http://www.hmuelv.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=dbeee311eefcec0ae20d5bd505d77afe